

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 12/21

Veröffentlichungsdatum: 10.12.2021

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

- Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf
- Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. über den Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf vom 30.11.2021
- Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf vom 30.11.2021

Spindler
Bürgermeister



Siegel

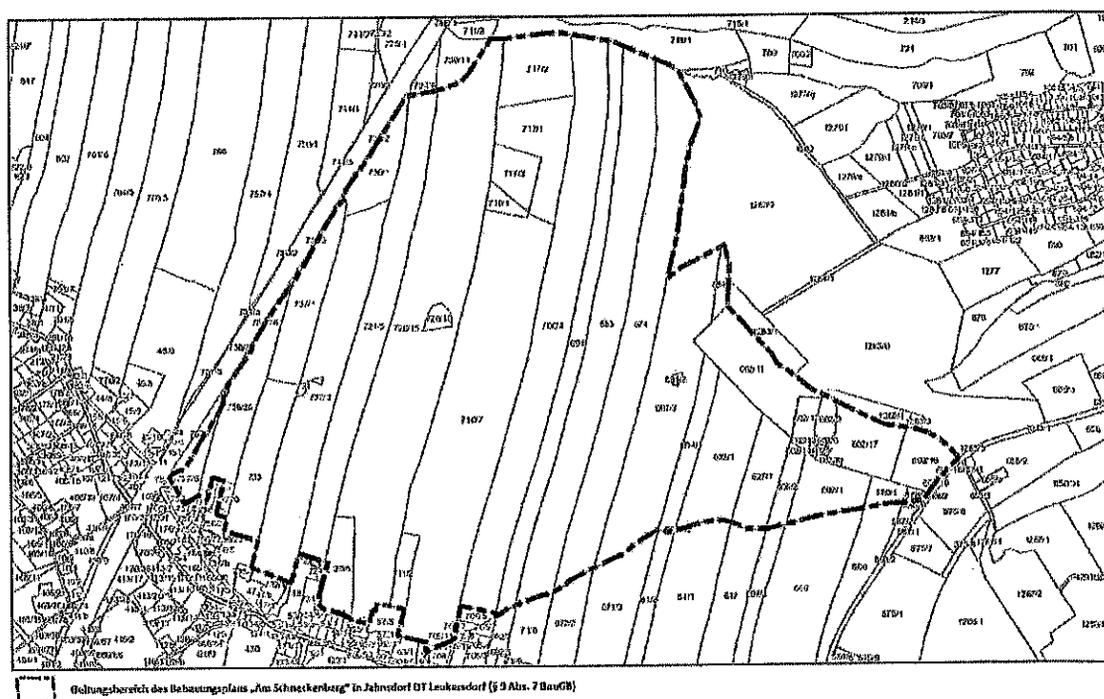
Ortsübliche Bekanntmachung

der Gemeinde Jahnsdorf / Erzgeb. über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Leukersdorf:

Flurstücke 588/3, 589/1, 602/1, 602/11, 602/12, 602/13, 602/14, 602/15, 602/16, 602/17, 602/6, 602/7, 602/8, 602/9, 605/2, 627/1, 632/1, 654/1, 654/2, 661/2, 661/3, 674, 683, 694, 700/4, 710/4, 710/7, 711/2, 717/1, 717/2, 717/3, 720/10, 720/15, 720/5, 724/5, 730/1, 732/3, 734, 735 teilweise, 737/1, 756/20, 756/25, 757/6

Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf



Planziele sind die städtebauliche Einordnung der Betriebserweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes und die Entwicklung von Natur und Landschaft nach aktuellen Erfordernissen.

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jahnsdorf, den 30.11.2021


Albrecht Spindler
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung
der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. über den Beschluss der
Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“
in Jahnsdorf OT Leukersdorf vom 30.11.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. GR 291121/05 die Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf beschlossen. Die Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 18 Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahnsdorf, den 30.11.2021



Spindler
Bürgermeister

**Satzung über die Veränderungssperre
für den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf
vom 30.11.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf / Erzgeb. hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf / Erzgeb. hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf zur städtebaulichen Einordnung der Betriebserweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes und der Entwicklung von Natur und Landschaft nach aktuellen Erfordernissen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan dargestellte Gebiet des Bebauungsplanes „Am Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Leukersdorf:

Flurstücke 588/3, 589/1, 602/1, 602/11, 602/12, 602/13, 602/14, 602/15, 602/16, 602/17, 602/6, 602/7, 602/8, 602/9, 605/2, 627/1, 632/1, 654/1, 654/2, 661/2, 661/3, 674, 683, 694, 700/4, 710/4, 710/7, 711/2, 717/1, 717/2, 717/3, 720/10, 720/15, 720/5, 724/5, 730/1, 732/3, 734, 735 teilweise, 737/1, 756/20, 756/25, 757/6

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

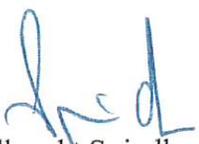
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

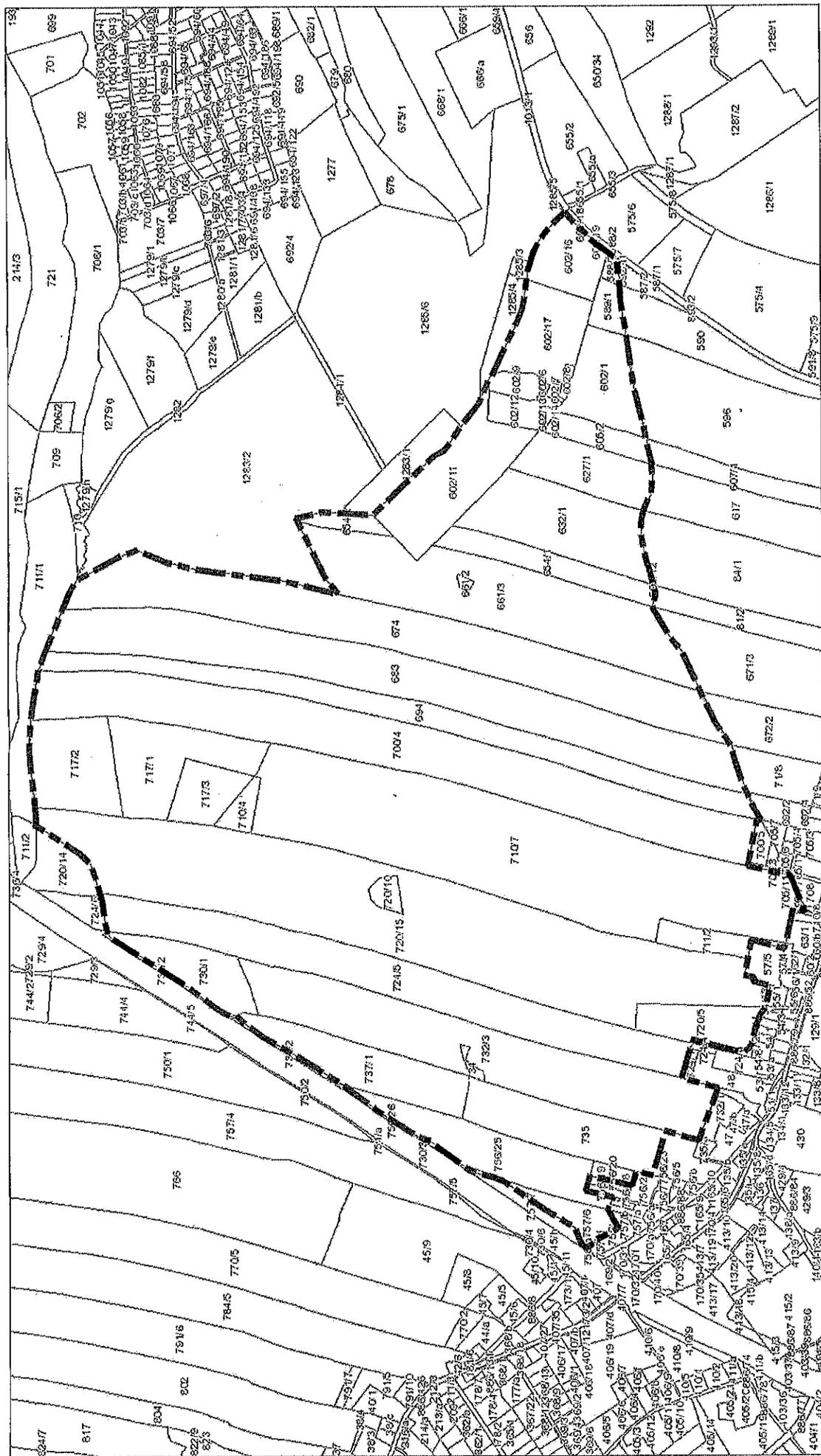
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB). Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, die Gemeinde kann die Frist gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängern.

Jahnsdorf, den 30.11.2021


Albrecht Spindler
Bürgermeister



Anlage 1: Lageplan zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Arm Schneckenberg“ in Jahnsdorf OT Leukersdorf vom 30.11.2021



Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

